

Szenario von **Roger Baumann**, Dr. oec., Aktuar SAV,
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Gründungspartner c-alm AG

2040 – 18 Jahre nach Einführung der freien Pensionskassen-Wahl

Es ist das Jahr 2040. Die berufliche Vorsorge hat bedeutende Schritte in Richtung Liberalisierung unternommen. Nach dem Scheitern verschiedener Reformbemühungen hat das Volk im Jahr 2022 mit 62 Prozent Ja-Stimmen für ein Gesamtpaket votiert, das den Mindestumwandlungssatz reduziert, mit grosszügigen flankierenden Massnahmen zur Stärkung des Obligatoriums. Als politisches «Zückerli» wurde in diesem Paket auch die schrittweise freie Wahl der Pensionskassen eingeführt. Nach diesem Triumph an der Urne ist endlich Bewegung in die Vorsorgewelt gekommen.

Um den Vorsorgeeinrichtungen Zeit zur Anpassung zu geben, galt die freie Wahl in den ersten 10 Jahren nur für die jungen Versicherten, die im Alter 25 in den Sparprozess eintraten und für die Versicherten, die den Arbeitgeber wechselten. Davon ausgenommen wurden die Angestellten von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, deren Pensionskassen sich der Teilkapitalisierung verschrieben hatten. Die Retirement-Planner der frühen Stunde – eine heute im Jahr 2040 verbreitete Berufsgruppe – haben den mit neuen Wahlmöglichkeiten gesegneten Versicherten die besten Pensionskassen empfohlen und auf «best-pension.ch» könnten Pensionskassenvergleiche studiert werden. Da der Deckungsgrad – für Fachleute nicht überraschend – im Wettbewerb eine entscheidende Rolle gespielt hat, musste die Bewertung (technischer Zinssatz und Grundlagen) vereinheitlicht werden, um Missbräuche zu verhindern. So hat das Parlament mittels Gesetzesänderung unter dem Motto «Endlich Vergleichbarkeit» die Festlegung des technischen Zinssatzes und der Grundlagen bereits ab 2024 zur Aufgabe der BVG-Kommission gemacht. Weiter hat die OAK klare Vorgaben zur Bildung der technischen Rückstellungen aufgestellt.

Um allen Bestandesstrukturen gerecht zu werden, wurde der einheitliche technische Zinssatz von der BVG-Kommission bewusst vorsichtig festgelegt. Allerdings immer noch höher als bei reinen Rentnerkassen üblich, was den Deckungsgrad bei diesen Kassen ansteigen liess. Dagegen sind die Deckungsgrade von Pensionskassen mit mittlerem bis hohem Rentneranteil grösstenteils stark gefallen. Bei jungen Strukturen war der Effekt klein, was dazu geführt hat, dass die Pensionskassen mit junger Bestandesstruktur noch stärkeren Zu-



*«In der obligatorischen
Versicherung ist kaum Rendite
zu erwarten und bei
der überobligatorischen
Versicherung trägt
der Versicherte
das ganze Risiko selber.»*

Roger Baumann

wachs verzeichnen konnten. In der Folge hat das BSV zuhanden des Bundesrats einen Bericht ausgearbeitet, der angemessene Ausgleichszahlungen zwischen den verschiedenen Pensionskassen aufgleisen soll. Im Jahr 2028 wurde diese Ausgleichszahlung im Rahmen einer grösseren Strukturreform verordnet, als Inkassostelle diente wie vorher der Sicherheitsfonds, wobei sich die Bedeutung der Ausgleichszahlung verzwanzigfacht hat.

Der Fokus auf die Deckungsgradhöhe bei Auswahl der Pensionskassen hat gerade in der Anfangsphase die Pensionskassen mit hohem Deckungsgrad dazu bewogen, die Anlagestrategie eher vorsichtig zu wählen, um auch bei einer Börsenkrise keinen starken Deckungsgradverlust hinnehmen zu müssen und so lange vom Wachstum zu profitieren. Dagegen waren die finanziell schlecht aufgestellten Pensionskassen gezwungen, mit hohen Leistungen und entsprechend aggressiver Anlagestrategie

neue Versicherte anzulocken. Dieser Missstand wurde ebenfalls in der Strukturreform 2028 bekämpft: Für das Überobligatorium wurden – in Abhängigkeit der finanziellen Situation und der Pensionskassengrösse – Obergrenzen für die Verzinsung und den Umwandlungssatz festgelegt. Ausgenommen wurden 1e-Pläne. Um die Risiken noch weiter zu reduzieren, wurden im gleichen Aufwasch der Mindestzins abgeschafft und der Mindestumwandlungssatz flexibilisiert, das heisst, je nach Höhe der Sparbeiträge wird ein anderer Umwandlungssatz für das Obligatorium vorgegeben. Parallel dazu wurde in der Strukturreform 2028 auch ein griffiges Konzept für die Bestimmung der Zielwertschwankungsreserven festgelegt, um neben der einheitlichen Bewertung auch in den erforderlichen Reserven gleich lange Spiesse zu schaffen (davon ausgenommen wurden öffentlich-rechtliche Körperschaften im System der Teilkapitalisierung).

Nach dieser Fülle von regulatorischen Massnahmen in der Strukturreform 2028 haben sich die meisten Pensionskassen entschieden, den obligatorischen Teil der Vorsorge mit einem vorsichtigen Umwandlungssatz, aber entsprechend höheren Sparbeiträgen anzubieten und mit einer vorsichtigen Anlagestrategie zu finanzieren und dafür dem Versicherten für das ganze Überobligatorium 1e-Gefässe zur Verfügung zu stellen, für die keine Wertschwankungsreserve benötigt werden.

Der glückliche Versicherte

Thomas M. trifft sich heute mit seinem Retirement-Planner. Dieser hatte ihm vor drei Jahren zum Wechsel in seine aktuelle Pensionskasse geraten. Er ist nun in einer der 5 grossen Kassen, die für zirka 80 Prozent der Versicherten vorsorgen. Der Retirement-Planner hat ihm vorgerechnet, dass er mit dem Umwandlungssatz noch eine Realverzinsung von maximal 0 Prozent erreicht, weil seine Kasse – wie die anderen vier grossen Kassen – die Leistungen noch einmal reduziert hat. Ausserdem böten die grossen Kassen wenig Innovation im 1e-Bereich, womit, so der Retirement-Planner, die Upside-Chancen begrenzt seien. Die Deckungsgrade der Big 5 sind zwar alle im sicheren Bereich, auch weil der Aktienanteil maximal 5 Prozent beträgt, aber aus Sicht der Verantwortlichen kann der Deckungsgrad nicht genügend hoch sein. Zumal die Big 5 alle Sanierungsmassnahmen aus ihren Statuten entfernt haben (was notabene einen erfreulichen Zustrom an Versicherten zur Folge hatte).

Der Retirement-Planner schlägt Thomas M. vor, sich einer innovativen Pensionskasse anzuschliessen, die auch keine Sanierungsmassnahmen vorsieht, aber in der Grundversicherung mit satten 12 Prozent Aktien unterwegs ist, wobei ein raffiniertes Overlay dafür Sorge, dass das Risiko relativ klein sei. Und da jeder Austritt eine Teilliquidation auslöse, könne Thomas M. auch noch profitieren, wenn er bei noch höherem Deckungsgrad die Pensionskasse wieder wechsle. Zugegebenermassen sei der Deckungsgrad aktuell nur knapp über 100 Prozent, aber die Aussichten seien sehr gut. Weiter biete diese Kasse im überobligatorischen Teil ein 1e-Gefäss, bei dem Tho-

mas M. seine Anlagestrategie mit einem frei wählbaren Anbieter umsetzen kann. Da gäbe es natürlich grossartige Anlageprodukte, die Thomas M. mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer weitaus besseren Vorsorgesituation im Rücktrittsalter katapultieren würde. Zufällig gäbe es zum Beispiel bei der Independence Bank (IB) ein solches Produkt, das sehr zu empfehlen sei. Im Pensionierungsfall arbeite diese Kasse übrigens mit einer Versicherung zusammen, die sein angehäuften 1e-Kapital in eine sichere Rente umwandeln würde. Damit wären rundum alle Probleme gelöst.

Auf dem Heimweg überlegt sich Thomas M., warum er eigentlich sein Geld überhaupt in diese berufliche Vorsorge einzahlen muss. In der obligatorischen Versicherung ist kaum Rendite zu erwarten und bei der überobligatorischen Versicherung trägt er das ganze Risiko selber, soviel glaubt er verstanden zu haben. Andererseits haben die Ausführungen des Retirement-Planners wieder Mut gemacht, auch wenn Thomas M. nicht viel begriffen hat, aber die Darstellung erschien ihm überzeugend. Und wichtig ist ja letztlich nur, dass er dank dem raffinierten Angebot kaum etwas verlieren und hauptsächlich profitieren kann. Mit dem guten Gefühl, die richtige Entscheidung getroffen zu haben und froh, dass ihm der Retirement-Planner kostenlos alles vorbereitet und ihn erst noch zum Lunch eingeladen hat, geht er zufrieden nach Hause. Dankbar, dass er alle paar Jahre wieder zur besten Kasse wechseln kann. **I**

Disclaimer:

Der Autor lehnt jede Haftung für das Eintreten dieses Szenarios ab.